

- zeitsparende Handelsmethoden eingeführt, insbesondere Einkaulerleichterungen für die werktätigen Frauen geschaffen und die Kunden und Gäste vorbildlich und korrekt bedient werden;
 - die Ursachen für Handelsverluste in den Verkaufsstellen unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der Öffentlichkeit aufgedeckt und beseitigt werden;
 - die gesetzlichen Bestimmungen für Preise, Maße und Gewichte, Hygiene und Sauberkeit, für öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die festgesetzten Öffnungszeiten eingehalten werden;
 - die Anliegen der Bürger, insbesondere die Eintragungen in Kunden- und Gästebücher, entsprechend den Grundsätzen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Februar 1960 (GBl. I S. 69) sowie die Kundenreklamationen ordnungsgemäß bearbeitet und ausgewertet werden.
- (3) Zur wirksamen Lösung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des HO-Beirates berechtigt und verpflichtet:
- eine der Aufgabenstellung des HO-Beirates entsprechende Kontrolltätigkeit in der Verkaufsstelle durchzuführen, die Ergebnisse derselben mit dem Verkaufsstellenleiter und den Mitarbeitern der Verkaufsstelle sowie dem Direktor und den betrieblichen Kontrollorganen auszuwerten und die Berücksichtigung der von ihnen gegebenen Empfehlungen und unterbreiteten Vorschläge zu kontrollieren;
 - die Leiter, Mitarbeiter, Brigaden und Kollektive in der Verkaufsstelle und die anderen Mitarbeiter des Betriebes zu beraten, wie sie die Anliegen, Anregungen, Hinweise und Kritiken zufriedenstellend lösen, eine vorbildliche Handelstätigkeit entwickeln und die Versorgungsleistungen in der Verkaufsstelle erhöhen können;
 - bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen eine sofortige Veränderung vom Verkaufsstellenleiter bzw. über dessen übergeordneten Leiter zu fordern, vor allem dann, wenn gesetzliche Bestimmungen über Preise, Maße und Gewichte, Hygiene und Sauberkeit, öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die festgelegten Ladenöffnungszeiten verletzt werden.
- (4) Die Mitglieder des HO-Beirates können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung in der Verkaufsstelle insbesondere**
- alle Räume unter Beachtung der geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen betreten;
 - Eintragungen in das Kontrollbuch der Verkaufsstelle vornehmen und vom Verkaufsstellenleiter sowie den in der Verkaufsstelle tätigen Mitarbeitern notwendige Auskünfte fordern, insbesondere auch über die Erfüllung der Empfehlungen und Vorschläge aus ihrer Kontrolltätigkeit.
- (5) Soweit Mitglieder eines HO-Beirates Unzulänglichkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen in anderen Verkaufsstellen des Betriebes, die nicht

zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, feststellen, können sie ebenfalls eine sofortige Veränderung von dem dafür zuständigen Verkaufsstellenleiter oder über dessen übergeordneten Leiter verlangen. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist dem Mitglied des HO-Beirates Mitteilung zu geben.

(6) Werden Hinweise der Mitglieder des HO-Beirates durch die Mitarbeiter der Verkaufsstelle nicht beachtet, können sich die Mitglieder des HO-Beirates an den Direktor oder an leitende Mitarbeiter des Betriebes wenden. Beachten diese die Hinweise nicht, können sich die Mitglieder des HO-Beirates an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung wenden. Zu den Anliegen der HO-Beiräte ist spätestens innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen.

87

Arbeitsweise des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat sichert eine enge Verbindung zur Bevölkerung, indem er

- Anliegen, Anregungen, Hinweise und Kritiken der Bevölkerung in bezug auf die Handelstätigkeit und Versorgungsleistungen der Verkaufsstelle entgegennimmt, individuelle Aussprachen mit den Kunden und Gästen durchführt und, soweit es zweckmäßig ist, Sprechstunden abhält;
- an Rechenschaftslegungen des Verkaufsstellenleiters vor der örtlichen Volksvertretung, vor dem Rat und in Einwohnerversammlungen, an Kundenversammlungen, Veranstaltungen der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen als Interessenvertreter der Bevölkerung mitwirkt;
- die für seinen Tätigkeitsbereich zuständige örtliche Volksvertretung, insbesondere die Ständige Kommission für Handel und Versorgung, und das Aktiv Ordnung und Sicherheit sowie die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion bei der Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle über die Durchführung der Handelstätigkeit unterstützt.

(2) Der HO-Beirat arbeitet eng mit dem Leiter und dem Kollektiv der Verkaufsstelle sowie mit anderen leitenden Mitarbeitern und den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes zusammen.

(3) Der HO-Beirat führt regelmäßige Beratungen durch (in der Regel monatlich). Hier legt er die Schwerpunkte seiner Arbeit, einschließlich der Kontrolltätigkeit, unter Berücksichtigung der Orientierung durch den Direktor des Betriebes fest. Dabei soll er sich auf wenige Aufgaben beschränken. Durch eine zweckmäßige Aufgabenverteilung sichert er die aktive Mitarbeit aller Mitglieder.

§8

Verantwortung des Betriebes für die Anleitung, Unterstützung und Auswertung der Arbeit der HO-Beiräte

(1) Der Direktor des Betriebes ist für die Arbeit mit den HO-Beiräten verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß die Verkaufsstellenleiter und alle Mitarbeiter des Betriebes die Tätigkeit der HO-Beiräte fördern und